

**S a t z u n g**  
**über die Aufnahme und Betreuung von Kindern**  
**in Kindertagesstätten und im Kinderspielkreis der Stadt Bad Harzburg**  
**(Kindertagesstätten-/Kinderspielkreissatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung vom 28. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Bad Harzburg unterhält Kindertagesstätten sowie einen Kinderspielkreis als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>In den Kindertagesstätten und im Kinderspielkreis werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung der jeweiligen Konzeption entnommen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Sie sollen dazu beitragen, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. <sup>2</sup>Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder sowie ihrer Familien orientieren.

(4) <sup>1</sup>Betreut werden Kinder vom vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung im Kindergarten/Kinderspielkreis in altersübergreifenden bzw. altersgemischten Gruppen und für die Dauer des Besuches einer verlässlichen Grundschule der Stadt Bad Harzburg im Hort oder in altersgemischten Gruppen – längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

(5) <sup>1</sup>Für Kinder, die eine verlässliche Grundschule oder Ganztagschule im Primarstufenbereich der Stadt Bad Harzburg besuchen, werden ergänzend eine Früh- und eine Ferienbetreuung angeboten. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Leistung nach Satz 1 besteht nicht.

**§ 2**  
**Aufnahmebedingungen**

(1) <sup>1</sup>In die Kindertagesstätten sowie den Kinderspielkreis werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Harzburg aufgenommen. <sup>2</sup>Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege. <sup>3</sup>Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist in Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Arbeitsort der Erziehungsberechtigten in Bad Harzburg nachgewiesen wird und freie Plätze vorhanden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten müssen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung spätestens bis zu drei Monaten vor dem gewünschten Aufnahmetermin geltend machen. <sup>2</sup>Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde. <sup>3</sup>Eine Anmeldung von ungeborenen Kindern ist nicht möglich.

(4) <sup>1</sup>Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung finden im Zuge der Inklusion Aufnahme in allen Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg. <sup>2</sup>Sie sind von den Regelungen des Absatzes 2 1. Halbsatz ausgenommen, sofern freie Integrationsplätze vorhanden sind.

(5) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet zentral der Träger der Einrichtungen in Absprache mit der jeweiligen Leitung der aufnehmenden Einrichtung. <sup>2</sup>Härtefälle werden im Einzelfall vom Träger entschieden.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kinder spätestens drei Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs beim Träger der Einrichtung anmelden. <sup>2</sup>Bei nicht fristgerechter Anmeldung kann die Aufteilung der Kinder in die einzelnen Kindertagesstätten sowie den Kinderspielkreis durch den Träger erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgter Platzzusage durch den Träger nehmen die Erziehungsberechtigten Verbindung mit der Leitung der aufnehmenden Einrichtung bezüglich der verbindlichen Anmeldung der Betreuungszeit und des Verpflegungsumfanges auf. <sup>2</sup>Diese Regelung ist dann zunächst für sechs Monate verbindlich. <sup>3</sup>Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde. <sup>4</sup>Härtefälle werden im Einzelfall vom Träger entschieden.

### **§ 4 Änderungsmeldungen**

<sup>1</sup>Änderungen der Betreuungszeit oder des Verpflegungsumfanges müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens vier Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Einrichtung beantragt werden. <sup>2</sup>Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde. <sup>3</sup>Härtefälle werden im Einzelfall vom Träger entschieden.

### **§ 5 Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte/dem Kinderspielkreis ist durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und hat bis spätestens vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Abmeldung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich und fristgerecht beim Träger der Einrichtung vorgenommen worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Abmeldung der Entgelte für Verpflegung und Getränke hat ebenfalls bis spätestens vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.

## § 6 **Beiträge/Entgelte**

(1) <sup>1</sup>Für die Benutzung werden Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelte für die Kindertagesstätten und den Kinderspielkreis der Stadt Bad Harzburg erhoben.

(2) <sup>1</sup>Verpflegungs- und Getränkeentgelte werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Höhe dieser Entgelte ist in den jeweiligen Einrichtungen zu erfragen.

(3) <sup>1</sup>Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sind bis zu einer Betreuung von maximal acht Stunden keine Beiträge für die Betreuung zu entrichten. <sup>2</sup>Die Entgelte für die Verpflegung und Getränke sind von dieser Regelung ausgenommen.

## § 7 **Krankheiten**

(1) <sup>1</sup>Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer (z. B. Läusen) und Infektionskrankheiten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(3) <sup>1</sup>Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises unverzüglich zu verständigen. <sup>2</sup>Sofern eine meldepflichtige Krankheit (siehe Informationsblatt „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN“) vorliegt, ist dies der Leitung zu benennen.

(4) <sup>1</sup>Stellt die Leitung der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises eine voraussichtliche Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. <sup>2</sup>Diese sind dann verpflichtet, das möglicherweise erkrankte Kind aus der Einrichtung abzuholen. <sup>3</sup>An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte/den Kinderspielkreis nicht besuchen. Das Besuchsverbot greift auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

(5) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Bad Harzburg nicht.

## § 8 **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten und dem Kinderspielkreis legt die Verwaltung der Stadt Bad Harzburg auf Grundlage des Bedarfs der Erziehungsberechtigten sowie in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten/des Kinderspielkreises und der Schulen im Primarstufenbereich der Stadt Bad Harzburg für jedes Kindergartenjahr fest.

(2) <sup>1</sup>Öffnungszeiten bilden hierbei die tatsächlichen Zeiten der Öffnung der Einrichtung ab. In diesen ist die Betreuungszeit der Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit sowie die Früh- und Spätdienste einzubinden.

(3) <sup>1</sup>Die Kinder sind entsprechend der von den Erziehungsberechtigten vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich aus den Kindertagesstätten/dem Kinderspielkreis abzuholen.

## **§9 Aufsichtspflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten/den Kinderspielkreis schriftlich, wer außer Ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. <sup>2</sup>Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich der Kindertagesstätte/der Kinderspielkreises in den Aufsichtsbereich der Erziehungsberechtigten oder der abholberechtigten Personen.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Kind vor der Öffnungszeit gebracht, beginnt die Aufsichtspflicht noch nicht, es sei denn, die zu früh anwesenden Kinder werden tatsächlich betreut.

(4) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises durchgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Falls Erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen mit „ihrem Kind“ in der Kindertagesstätte/dem Kinderspielkreis verweilen oder bei einer Veranstaltung begleiten, sind diese im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig.

<sup>2</sup>Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises, solange es nicht dem Einfluss der erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person „entzogen“ wird z. B. bei Vorführungen für die Anwesenden.

(6) <sup>1</sup>Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte/zum Kinderspielkreis obliegt den Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Daher muss das Kind persönlich zur Kindertagesstätte/zum Kinderspielkreis gebracht bzw. abgeholt oder durch Beauftragung einer abholberechtigten Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf diesem Weg gesorgt werden.

(7) <sup>1</sup>Alle Kinder in Kindertagesstätten/im Kinderspielkreis sind während des Besuchs der Veranstaltungen der Kindertagesstätten/des Kinderspielkreises sowie auf dem direkten Weg dorthin oder auf dem direkten Heimweg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

<sup>2</sup>Besuchs- bzw. Gastkinder haben keinen Versicherungsschutz.

<sup>3</sup>Für Kinder, die bereits zum Besuch der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises angemeldet sind und zur Vorbereitung darauf schon einmal einige Stunden in der Einrichtung verbringen, besteht ein Versicherungsschutz. <sup>4</sup>Eine weitergehende Haftung der Stadt Bad Harzburg ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup>Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungsstücken, Brillen oder von anderen persönlichen Gegenständen, die die Kinder in die Kindertagesstätten/den Kinderspielkreis mitgebracht haben, haftet die Stadt Bad Harzburg nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Sozialgesetzbuch X (SGB X), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Gesetz

über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) sowie kommunale Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätten/den Kinderspielkreis, während der Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten /dem Kinderspielkreis werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien verarbeitet.

(3) <sup>1</sup>Ihrer Informationspflicht gem. Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung kommt die Stadt Bad Harzburg im Rahmen eines gesonderten Merkblattes nach.

<sup>2</sup>Des Weiteren gewährleistet die Stadt Bad Harzburg folgende Rechte gegenüber den Betroffenen bei denen personenbezogene Daten erhoben werden:

- a) Recht auf Auskunft, Artikel 15 DS-GVO
- b) Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DS-GVO
- c) Recht auf Löschung, Artikel 17 DS-GVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DS-GVO
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DS-GVO
- f) Recht auf Widerspruch, Artikel 21 DS-GVO

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 01. September 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Harzburg, den 28. August 2018

A b r a h m s  
Bürgermeister